

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 28.5.2019
GZ: 278/19

BMF-010000/0024-IV/1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020), übermittelt und ersucht, dazu bis 28. Mai 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Einleitend betont die Österreichische Notariatskammer, dass sie Maßnahmen zur Bekämpfung von Abgabenbetrug für wichtig und sinnvoll hält.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass bei der Umsetzung von EU-Richtlinien keine Übererfüllung stattfindet.

Zum Entwurf des EU-Meldepflichtgesetzes darf die Österreichische Notariatskammer Folgendes ausführen:

Die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Regelung betreffend die Befreiung von der Meldepflicht bedarf noch einer Modifikation.

Gemäß der bezughabenden Richtlinie 2018/822 (EU) haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

Die Verschwiegenheitspflicht des Notars, ein fundamentaler Grundsatz der Berufsausübung, ist in § 37 NO geregelt. Soweit der Notar nicht gemäß einer Bestimmung der NO Mitteilungen aus seinen Akten zu machen hat, ist er den Beteiligten zur Verschwiegenheit über alle vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet. Der Notar hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren das Recht auf diese Verschwiegenheit.

Diese Verschwiegenheitspflicht wird durch eine allfällige Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Parteien jedoch nicht automatisch beseitigt. Eine rechtsgeschäftliche Entbindung ändert nichts an der weiter bestehenden Prüfpflicht des Notars, ob der Beteiligte im Falle der Geheimnispreisgabe ins Gewicht fallende Nachteile erleiden könnte (*Österreichische Notariatskammer* (Hrsg), Handbuch notarielle Verschwiegenheit (2015) Rz C/38).

In § 11 Abs. 1 Satz 1 hat daher der zweite Halbsatz betreffend die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung zu entfallen.

Außerdem soll § 11 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Erstens ist eine derartige Regelung in der Richtlinie 2018/822 (EU) gar nicht vorgesehen. Zweitens wäre die Verpflichtung, der Behörde über einfache Aufforderung Nachweise über die erfolgte Information an andere Intermediäre oder an den Steuerpflichtigen selbst zu übermitteln, ein unzulässiger Eingriff in die Verschwiegenheitsverpflichtung. Der Inhalt einer solchen Mitteilung würde bereits eine Offenlegung von Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, darstellen.

Wie erwähnt, darf es zu keiner Übererfüllung von EU-Vorgaben kommen. Speziell der hohe rechtsstaatliche Stellenwert der gesetzlich normierten beruflichen Verschwiegenheitspflichten ist

besonders zu beachten und zu schützen, eine Aushöhlung der Regelungen zur Berufsverschwiegenheit ist daher (besonders dann, wenn dies im Wege von „Gold Plating“ geschehen würde) inakzeptabel.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', positioned above the printed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)